

CE-Kennzeichnung

Auf was muss ich bei der „Vermutungswirkung“ oder „Konformitätsvermutung“ achten?

Corrado Mattiuzzo

Nicht nur Hersteller, Prüfstellen und Marktüberwachung, sondern auch Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte und Einkäufer gehen davon aus, dass harmonisierte Europäische Normen die wesentlichen Anforderungen der Europäischen Richtlinien oder Verordnungen erfüllen, auf die sie sich beziehen. Allerdings ist selbst die Veröffentlichung des Titels einer harmonisierten Norm im Amtsblatt der EU noch keine Gewähr für deren Vollständigkeit.



Wer Normen ignoriert, handelt ziemlich sicher fahrlässig – aber wer *nur* Normen anwendet, hat noch lange nicht so sorgfältig gearbeitet, dass er im Falle eines Falles nicht in Haftung genommen werden könnte.

Normanwendern ist häufig nicht klar, dass die Vermutungswirkung auch von harmonisierten Normen, deren Titel im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden sind, ausschließlich für diejenigen Rechtsanforderungen gilt, die sie *tatsächlich abdecken*. Im Folgenden finden Sie einige Informationen, die Ihnen helfen sollen festzustellen, welche Rechtsanforderungen von harmonisierten Normen konkretisiert worden sind und welche nicht, oder anders ausgedrückt, wie weit ihre jeweilige Vermutungswirkung tatsächlich reicht.

Recherchemöglichkeiten zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Zunächst gilt es zu prüfen, ob eine Norm überhaupt im Amtsblatt aufgelistet, das heißt, ihr Titel dort veröffentlicht worden ist. Das ist im Zeitalter der digitalen Kommunikationsmittel nicht schwer:

- <http://www.newapproach.org> - Diese englischsprachigen Internetseiten bieten Orientierungen für jeden, der mit harmonisierten Normen zu tun hat. Man findet für alle Richtlinien des Neuen Ansatzes (new approach) Links zu weiterführenden Informationen der Europäischen Kommission und zu einem Überblick über die jeweiligen Normungsaktivitäten. Auch eine Suche mit Schlüsselwörtern ist möglich. Findet man eine bestimmte Norm nicht im Amtsblatt, so kann dies, insbesondere falls sie schon älter ist, daran liegen, dass ihr die Vermutungswirkung entzogen wurde. Bei erst kürzlich herausgegebenen Normen kann es aber auch sein, dass die Europäische Kommission die Titel noch nicht veröffentlicht hat, obwohl kein inhaltliches Problem vorliegt. Letztere lösen aber noch keine Vermutungswirkung aus: rein formal betrachtet heißt das, dass sie wie andere technische Dokumente nur nach sorgfältigem Abgleich mit den Richtlinienanforderungen angewendet werden können.
- <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> Für Anwender, die sich auf der englischsprachigen Plattform nicht so wohl fühlen, gibt es als Alternative EUR-Lex, die Internet-Suchmaschine des Amtsblatts

der EU. EUR-Lex ist in sämtlichen Amtssprachen der EU verfügbar und macht es leicht, aktuelle und zurückliegende Veröffentlichungen der Listen harmonisierter Normen zu finden. Dies ist z.B. nützlich für Recherchen bei Rechtsstreitigkeiten über in der Vergangenheit in Verkehr gebrachte Produkte. Mit Hilfe der Suchfunktion lässt sich feststellen, welche Normen die Vermutungswirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgelöst haben.

- Unter <http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Normenverzeichnisse.html> veröffentlicht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) Verzeichnisse mit den Titeln der Normen, die Anforderungen an Produkte im Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes und dessen Verordnungen konkretisieren. Nützlich ist dies insbesondere, da sich hier die deutschen Normen finden, mit denen die harmonisierten Europäischen Normen national übernommen wurden.
- http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/index_de.htm enthält für die verschiedenen Produktgruppen des New Approach sehr informative Seiten. Beispielhaft genannt seien hier einige für den Arbeitsschutz besonders wichtige Richtlinien, etwa zu Maschinen¹, Persönlichen Schutzausrüstungen², Niederspannungsprodukten³ oder Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche⁴. Durch Weiterklicken kommen Sie dann auch auf die aktuell maßgeblichen Normverzeichnisse in allen Amtssprachen der EU.

Die einmal bestehende Vermutungswirkung einer Norm kann übrigens teilweise oder sogar vollständig verloren gehen. Alle Betroffenen sollten daher regelmäßig im

Amtsblatt prüfen, ob die für sie interessanten harmonisierten Normen durch neue Ausgaben ersetzt wurden. So könnte selbst die Vermutungswirkung aktueller Normen eingeschränkt oder gar vollständig aufgehoben worden sein, z.B. wenn sie im Rahmen eines Formellen Einwands erfolgreich angefochten worden sind. Eine nachträglich eingeschränkte Vermutungswirkung ist durch so genannte *Warnhinweise* gekennzeichnet, mit denen die Normtitel im Amtsblatt ergänzt werden. Falls einer Norm die Vermutungswirkung vollständig entzogen wurde, verschwindet sie einfach aus der danach aktualisierten Liste des Amtsblatts.

„Nur“ informativ ... und gerade deswegen absolute Pflichtlektüre!

Harmonisierte Normen, die Binnenmarkttrichtlinien konkretisieren, müssen **informative Anhänge Z** (bei CEN) bzw. **ZZ** (bei CENELEC) beinhalten, aus denen eindeutig hervorgeht, welche grundlegenden Anforderungen der einschlägigen Richtlinien darin behandelt werden. Bei von CEN herausgegebenen Normen sollten dies nach Auffassung der Europäischen Kommission vorzugsweise detaillierte Tabellen sein, die wiedergeben, welche Normabschnitte welche Richtlinienanforderungen konkretisieren. Sofern es in einer Norm nicht möglich ist, alle relevanten Anforderungen zu behandeln – sei es durch fehlendes Wissen oder mangelnden Konsens –, ist in jedem Falle eindeutig anzugeben, welche grundlegenden Anforderungen abgedeckt sind und welche nicht. Das wird in der Regel auch so gemacht. Einige Normen, deren Titel im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, enthalten nun Hinweise im Anhang Z, dass mehr oder weniger viele der grundlegenden Anforderungen nicht abgedeckt sind. Die Anwendung dieser Normen löst daher auch nur entsprechend eingeschränkt die Vermutungswirkung aus, so dass hier der Hersteller zusätzlich nachweisen muss, wie er die nicht abgedeckten Anforderungen der Richtlinie erfüllt. Für die Kunden der Hersteller ist dies natürlich auch sehr bedeutsam, denn falls sicherheitsrelevante Normen Teil des Lastenhefts sind, können Lü-

¹ http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/mechanical/documents/standardization/machinery/index_en.htm

² http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/mechanical/documents/standardization/personal-protective-equipment/index_en.htm

³ http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/electrical/documents/lvd/standardisation/index_en.htm

⁴ http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/mechanical/documents/standardization/atex/index_en.htm

cken dieser Normen leicht auch zu Lücken bei den sicherheitsrelevanten vertraglichen Vereinbarungen führen.

Für Normen zur Maschinenrichtlinie gilt darüber hinaus der gerade in Überarbeitung befindliche CEN Guide 414:2004 „Safety of machinery – Rules for the drafting and presentation of safety standards“. Dieser verlangt in den Abschnitten 5.3 und 6.4.2.2, dass die für den Anwender so wichtige Information, inwieweit die *Gefährdungen* in der Norm behandelt worden sind, zusätzlich auch im Anwendungsbereich eindeutig angeführt wird. Leider werden die Anwender solcher Normen nur selten auch im Anwendungsbereich auf die Lücken hinsichtlich der *grundlegenden Anforderungen* hingewiesen. Im Anwendungsbereich werden in der Regel entweder bestimmte „Anwendungen“ einer Maschine oder eben einzelne „Gefährdungen“ ausgeschlossen.

Es ist zu befürchten, dass viele Normanwender das Amtsblatt der EU, die Anhänge Z und manche sogar den Anwendungsbereich nicht aufmerksam lesen. Ihnen werden dann selbst die leicht erkennbaren Lücken ihrer Normen gar nicht bewusst. Und das, obwohl es naheliegt, dass Produkte, die nur solchen Normen entsprechend hergestellt werden, Sicherheitsdefizite aufweisen könnten.

„Vermutungswirkung“ heißt nicht „Haftungsfreibrief“⁵

Sobald der Titel einer Norm im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde, kann ein normkonformes Produkt z.B. von der Marktüberwachung nur beanstandet werden, wenn dem Hersteller ein Verstoß gegen Richtlinienanforderungen konkret nachgewiesen wird. In letzter Konsequenz ist die Vermutungswirkung also eine Umkehr der Beweislast. Ein solcher Nachweis ist in Einzelfällen aber durchaus möglich, und zwar im Rahmen eines Schutzklauselverfahrens gegen das Produkt.

Die *Umkehr der Beweislast* hat darüber hinaus in erster Linie nicht privat- oder gar

strafrechtliche, sondern eine verwaltungsrechtliche Wirkung: Etwas vereinfacht ausgedrückt soll das Verwaltungsrecht für gerechte Wettbewerbsbedingungen sorgen, indem es ein für alle gleichermaßen hohes Schutzniveau einfordert. Die Verschuldenshaftung z.B. wegen Fahrlässigkeit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder die vom Verschulden ganz unabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) dürfen damit nicht in einen Topf geworfen werden. Normgerechtes Verhalten hilft zwar weitgehend, haftungsrelevante Sicherheitsdefizite zu vermeiden, die Frage ist nur: wie weitgehend?

Wie oben erläutert, kann die Vermutungswirkung durchaus auf verschiedene Weise eingeschränkt sein, und damit sind solche klar umrissenen Grenzen einer Norm ganz offenkundig.

Darüber hinaus kann es allerdings auch sein, dass eine Norm bestimmte Gefährdungen oder Anforderungen nicht abdeckt, dies aber nirgends deutlich wird – weder im Anwendungsbereich, noch im Anhang Z, noch im Amtsblatt der EU. Dafür kann es viele Gründe geben, z.B. könnte:

- ein Produkt eine in der Norm nicht behandelte Besonderheit aufweisen;
- das Komitee wegen fehlendem Wissen oder mangelndem Konsens einen wesentlichen Aspekt nicht oder nicht ausreichend behandelt haben;
- der Stand der Technik signifikant vorangeschritten bzw. die Norm veraltet und noch nicht ersetzt worden sein.

Noch einmal etwas vereinfacht ausgedrückt: Wer Normen ignoriert, handelt ziemlich sicher fahrlässig – aber wer *nur Normen* anwendet, hat noch lange nicht so sorgfältig gearbeitet, dass er im Falle eines Falles nicht in Haftung genommen werden könnte.

Risikobeurteilung ist immer eine gute Sache

Anwender harmonisierter Normen sollten aus den genannten Gründen dafür Sorge tragen, dass die Normen für ihr Produkt geeignet sind und sämtliche relevanten Risiken abdecken. Einige Richtlinien – z.B. die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG – for-

dern zudem schon rein formal, dass vom Inverkehrbringer immer eine Risikobeurteilung vorzunehmen ist, um die für das Produkt geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zu ermitteln.

Aber auch für andere Bereiche ist es sehr empfehlenswert, die Wahl der geeigneten Lösungen nicht nur auf Normen, sondern auch auf eine spezifische Risikobeurteilung zu stützen. Unausweichlich ist dies nicht nur dann, wenn von einem Produkt Gefährdungen ausgehen, die nicht durch die harmonisierte Norm abgedeckt werden, sondern z.B. auch, wenn darin mehrere alternative Lösungen angegeben sind, ohne dass Kriterien für eine Wahl aus diesen Lösungen festgelegt wurden.

Fazit

Wer sich ausschließlich auf den normativen Teil von harmonisierten Normen verlässt und meint, damit alle rechtlich bindenden Anforderungen zu berücksichtigen, bewegt sich auf dünnem Eis. Selbst die Veröffentlichung der Fundstelle einer Norm im Amtsblatt ist noch keine Gewähr für ihre Vollständigkeit. Anwender von Normen sollten sich daher nicht alleine auf den *normativen* Inhalt verlassen, sondern zusätzlich immer alle verfügbaren Informationen hinsichtlich der Vollständigkeit von Normen prüfen. Nicht nur wo gesetzliche Bestimmungen dies erfordern, sondern um wirklich auf der sicheren Seite zu sein und damit unliebsame Überraschungen möglichst zu vermeiden, sollte zudem eine Risikobeurteilung durchgeführt werden.

Autor

Corrado Mattiuzzo

Geschäftsstelle der
Kommission Arbeitsschutz und Normung
(KAN)

Alte Heerstr. 111, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241 231-3466
E-Mail: mattiuzzo@kan.de
<http://www.kan.de>



⁵ Siehe auch KANBRIEF 1/2005: Prof. Dr. Justus Meyer: Produktsicherheit und Produkthaftung. Download unter <http://www.kan.de>, Webcode: d1193